

# **BGer 8C\_742/2017 vom 13. Juni 2018**

Bundesgericht, 2018-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_742\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_742_2017)

FR: TF 8C\_742/2017 du 13 juin 2018

IT: TF 8C\_742/2017 del 13 giugno 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Streitig ist, ob das kantonale Gericht das Ereignis vom 13. November 2016 zu Recht nicht als Unfall oder als unfallähnliche Körperschädigung qualifiziert hat. Nicht mehr zur Diskussion steht die mögliche Leistungspflicht aus dem Vorfall vom 10. November 2016.

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zum Unfallbegriff nach Art. 4 ATSG und zu den unfallähnlichen Körperschädigungen (Art. 6 Abs. 2 aUVG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 aUVV in der hier anwendbaren, bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Fassung), die auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt waren ( BGE 129 V 466 E. 2.2 S. 467), zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

### **E. 4**

Es steht fest und ist unbestritten, dass die Versicherte am 13. November 2016 am Boden sass, während ihr Ehemann den gemeinsamen Sohn in den Armen hielt. Dieser wurde beinahe fallengelassen, weshalb die Beschwerdeführerin eine "extreme Drehbewegung" vornahm, um den vermeintlich fallenden Sohn aufzufangen.

### **E. 5**

Die Vorinstanz wertete das Abdrehen des Rumpfes als eine normale Beanspruchung des Körpers, welcher trotz der durch das vermeintliche Herunterfallen des Kindes bedingten Heftigkeit der Bewegung kein gesteigertes Gefährdungspotential innewohne, was die Annahme eines äusseren Ereignisses ausschliesse. Dem hält die Beschwerdeführerin

entgegen, weil die Drehbewegung durch das vermeintliche Herunterfallen des Kindes reflexartig, d.h. programmwidrig, erfolgt sei, sei dieses Kriterium ohne weiteres erfüllt.

#### **E. 6**

Es dürfte zutreffen, dass die Bewegung reflexartig und damit einhergehend auch mit einem gewissen Kraftaufwand verbunden ausgeführt worden ist. Auch mag sie durchaus in dem Sinne als "extrem" ausgefallen sein, als die Drehbewegung so weit ausgeführt wurde, wie dies die körperliche Beweglichkeit widerstandsfrei zuließ. Die Bewegung selbst beschränkte sich indessen auf das Abdrehen des Rumpfs. Eine vom Körper nicht mehr ohne weiteres beherrschbare Vielzahl von verschiedenen, ineinander greifenden Bewegungsabläufen, wie sie etwa bei einem (unerwarteten) Fehltritt ausgelöst werden können, lässt sich hingegen nicht ausmachen. Auch ist nicht davon auszugehen, dass damit die sich aus der Anatomie des Rumpfes und der Wirbelsäule ergebende, als Widerstand wahrnehmbare Beweglichkeitsgrenze absichtlich oder unwillkürlich zu überschreiten versucht wurde. Dies gründet im Umstand, dass das Kind letztlich nicht herunterfiel und insoweit der, allenfalls mit einer zusätzlichen Kippbewegung kombinierte "finale", möglicherweise panikartig ausgeführte Griff nach dem aufzufangenden Kind ausblieb. Der Rumpf ist nicht anders bewegt worden, als dies etwa auch im Rahmen einer körperlichen Ertüchtigung (am Boden sitzend den Rumpf mit einer schnellen, seitlichen, durch die Hände unterstützten Wippbewegung [nach links [oder rechts] drehend) der Fall gewesen wäre. Zwar ist der Vorgang als solcher unwillkürlich ausgelöst worden. Er hat sich indessen in kontrollierbaren Bahnen bewegt und kann insoweit nicht als programmwidrig bezeichnet werden. Ebenso wenig rechtfertigt es sich, einer solchen Aktivität generell ein erhebliches Gefährdungspotential zuzusprechen.

Dies führt zur Verneinung einer Leistungspflicht der Suva für die geltend gemachten Rückenbeschwerden.

#### **E. 7**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.